Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Haslach Südost

vom 17. November 2015

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBI. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Haslach Südost.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Freiburg:

Straße/ Bezeichnung	Flst. Nr.	Größe
Belchenstraße 8	7762/5	6014 m²
Belchenstraße 10	7762/6	2133 m²
Belchenstraße 12 - 34	7806/1	10954 m²
Feldbergstraße 24 - 24 m	7835/6	3816 m²
Joseph-Brandel-Anlage	7806/2	4531 m²
Joseph-Brandel-Anlage	7762/7	6680 m²
Joseph-Brandel-Anlage	7762/9	3432 m²
Joseph-Brandel-Anlage	25587/54	2509 m²
Joseph-Brandel-Anlage	25572 (Teilfläche)	16000 m²
Belchenstraße	7806/7	980 m²
Belchenstraße	7700/6 (Teilfläche)	2800 m²

- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 17.11.2015 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche bekannt gemacht im Amtsblatt vom 04.12.2015.

Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Haslach Südost vom 17.11.2015

